



An

Parlamentsdirektion
L1.1 – Präsidialangelegenheiten

Ergeht per E-Mail an:
katharina.klement@parlament.gv.at

Wien, am 21.04.2016

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

GZ. 13260.0060/1-L1.3/2016

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Umfang und Komplexität der Rechtsmaterie

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe der Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden. Bereits im Herbst letzten Jahres haben wir Bedenken gegen Teile des nun vorliegenden Entwurfs geäußert, die wir nun noch einmal bekräftigen.

Die regelmäßig anfallenden und sehr umfangreichen gesetzlichen Änderungen auf den Gebieten des Asyl- und Fremdenrechts haben dazu geführt, dass es sich bei dieser Rechtsmaterie um eine der unübersichtlichsten und am schwierigsten nachzuvollziehbaren Materien des österreichischen Rechts handelt. Dies ist umso bedenklicher, als es sich bei einem Teil der hier angesprochenen Rechtsmaterie um eine äußerst grundrechtssensible Materie handelt und diese folglich besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Außerdem betrifft das gesamte Fremden- und Asylrecht zum Großteil Personen, die der österreichischen (Rechts-)Kultur noch nicht oder erst seit kurzer Zeit angehören und folglich noch nicht über umfangreiche Deutschkenntnisse verfügen (können).





Umso mehr sollten besonders die Bestimmungen des Fremden- und Asylrechts möglichst kurz, prägnant und allgemein verständlich sein. Es ist daher aus Sicht der BJV und der betroffenen Personen wünschenswert, die Materien- und Verfahrensgesetze zu vereinfachen.

Kindeswohl

Die BJV verfolgt in ihrer Arbeit als gesetzlich verankerte Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Österreich immer das Ziel, die Rahmenbedingungen für *alle* Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig zu verbessern. Daher ist es aus Sicht der BJV äußerst bedenklich, dass eine stärkere Beachtung des Kindeswohls sowie eine dringend gebotene Stärkung der Rechte für asylsuchende Kinder und Jugendliche nahezu keine Aufnahme in den vorliegenden Entwurf gefunden haben. Dieses Versäumnis ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil die positiven Entwicklungen bezüglich der Implementierung der UNO-Kinderrechtskonvention in das österreichische Rechtssystem (Zurückziehung der Vorbehalte zu den Art. 13, 15 und 17) von Seiten der BJV mit der Hoffnung verbunden waren, dass dem Kindeswohl in Zukunft mehr Gewicht zukommen würden. Auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (im Asylverfahren) muss entsprechend Rücksicht genommen werden – der vorliegende Entwurf weist in diesem Punkt ein klares Defizit auf.

Politisches Kleingeld auf Kosten von Menschenleben und Perspektiven junger Menschen

Das Thema Asyl sowie die damit verknüpfte Asylgesetzgebung ist eine sehr sensible Rechtsmaterie, die auf zahlreichen internationalen Dokumenten (z.B. Genfer Flüchtlingskonvention, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Asylverfahrensrichtlinie) fußt. Da es im wahrsten Sinne des Wortes um Leben oder Tod bzw. um die körperliche Unversehrtheit von Menschen geht, muss hier auch der Schutz von Menschenleben als oberster Leitgedanke verfolgt werden.

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag formulierte Zielsetzung, die Anzahl der Asylanträge schutzsuchender Personen drastisch zu verringern, ist aus Sicht der BJV kritisch zu betrachten und nicht nachzuvollziehen. Dass ein Gesetzesentwurf, der ein derartiges Ziel verfolgt, eine beabsichtigte Senkung der Asylanträge mit der Verringerung der Schutzes von Menschenleben aufwiegt und folglich die Rahmenbedingungen zu Ungunsten von geflohenen Menschen verändert, ist strikt abzulehnen.



Signalwirkung auf Kosten der Integration

Die Auswirkung dieser Einschnitte auf die oft postulierte „Integration durch Leistung“ ist mit Sicherheit negativ zu bewerten. Wenn wir Menschen die Perspektive auf eine bessere Zukunft versagen (im Fall der geplanten Gesetzesänderungen z.B. durch die Verringerung ihrer Aufenthaltssicherheit) und ihnen bei der Gestaltung ihres Familien- und Privatlebens Steine in den Weg legen (z.B. Erschwerung/Verhinderung von Familiennachzug), werden wir sie kaum dazu motivieren, sich schnell und erfolgreich in Österreich zu integrieren und ihren Platz in unserer Gesellschaft zu finden.

Bereits überforderter Asylverwaltungsapparat wird noch mehr belastet

Durch die im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen (insbes. Verringerung der Dauer des Asylstatus von fünf auf drei Jahre, jährliche Staatenprüfung, Voraussetzungen für Familiennachzug) wird ein erheblicher Mehraufwand für den Verwaltungsapparat im Asylbereich produziert, der es folglich noch schwerer macht, Asylverfahren schnell, fair und qualitativ hochwertig durchzuführen. Besonders im Hinblick darauf, dass in den Erläuterungen des Antrags selbst darauf Bezug genommen wird, dass die Handhabung des Asylwesens bereits jetzt unter Personalmangel (siehe S. 20 in den Erläuterungen) und hohen Verwaltungskosten (siehe S. 26 in den Erläuterungen) zu leiden hat, ist ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand widersprüchlich und kontraproduktiv.

Keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Kinder und Jugend

Bedauerlicherweise muss zum wiederholten Male festgestellt werden, dass das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche nicht angewandt wurde. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf Kinder und Jugendliche wurden folglich nicht berücksichtigt bzw. bedacht. Auch wenn Elternteile von minderjährigen Kindern beispielsweise von den Voraussetzungen für den Familiennachzug ausgenommen sind (§ 35, 2a), haben die restlichen Änderungen weitreichende Auswirkungen für Kinder und Jugendliche. Man denke hier z.B. an die Unterbrechung von Bildungswegen oder Re-Traumatisierung durch den Verlust von sozialen Kontakten, wenn es zu einer plötzlichen Aberkennung des Aufenthaltsstatus kommt.

Erschwerung/Verhinderung des Familiennachzugs

§ 35 Abs. 1-3

Für die BJV sind die Bedürfnisse, Interessen und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen von höchster Priorität. Dieses Wohlergehen hängt zu einem ganz bedeutenden Maße von ihrer Familiensituation ab. Die Vermeidung von Familientrennungen und die explizite Ermöglichung von länderübergreifenden Familienzusammenführungen stellen somit wesentliche politische Maßnahmen dar, um der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen auf der Flucht gerecht zu werden.





und schwerwiegende psychische Schäden (z.B. Traumata) zu vermeiden bzw. zu verringern. Die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte Erschwerung/Verhinderung des Familiennachzugs ist folglich abzulehnen, da sie dem Wohlbefinden der betroffenen Kinder und Jugendlichen entgegenwirkt. Darüber hinaus widerspricht sie nicht nur dem allgemeinen Grundgedanken der UNO-Kinderrechtskonvention, nämlich Kindern und Familien besonderen Schutz und Beistand zukommen zu lassen, sondern u.a. auch ganz konkret Artikel 3 (Wohl des Kindes), Artikel 10 und Artikel 22 (wohlwollende, humane und beschleunigte Familienzusammenführungen) der UNO-Kinderrechtskonvention.

Fragwürdige Voraussetzungen für den Familiennachzug

Im Detail erscheint es fragwürdig, wie Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte für einen Familiennachzug „ausreichende Existenzmittel, einen ortsüblichen Wohnraum und eine Krankenversicherung“ in Österreich nachweisen sollen. Wer um sein Leben fürchten muss, hat zunächst andere Sorgen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie ausreichende Existenzmittel und ortsüblicher Wohnraum gemessen werden (welche Geldbeträge und wie viele Quadratmeter) und wie dieser Nachweis konkret zu erbringen ist. Es besteht daher die begründete Befürchtung, dass durch diese Voraussetzungen Familienzusammenführungen nicht geregelt, sondern faktisch verhindert werden. Sollte sich diese Befürchtung in der Praxis bewahrheiten, so ist das aus Familien-, Kinder- und Jugendperspektive skandalös und strikt abzulehnen.

Dass Elternteile von minderjährigen Kindern diesen Voraussetzungen ausgenommen sind, ist erfreulich. Allerdings muss hier angemerkt werden, dass auch über die Volljährigkeit hinaus ein legitimes Bedürfnis nach sozialen familiären Kontakten und folglich nach einer Familienzusammenführung besteht.

§ 35 Abs. 4 Z 3 – Recht auf Achtung des Familienlebens

Die Möglichkeit eines Familiennachzugs basierend auf Art. 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) umfasst im Wesentlichen den Leitgedanken der BJV hinsichtlich der Bedürfnisse und dem Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen. Dieser Grundgedanke sollte stärker gewichtet werden. Die aktuelle, sehr vage Formulierung lässt keine Rückschlüsse darüber zu, wann diese „Ausnahmeregelung“ zutrifft und erweckt folglich eher den Eindruck, dass hier eine „Scheinmöglichkeit“ für den Familiennachzug geschaffen wird.

§ 35 Abs. 2 - Voraussetzungen für den Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten

Die noch restriktivere Handhabung des Familiennachzugs für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten im Vergleich zu Asylberechtigten (Nachzug frühestens nach drei Jahren, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden) widerspricht ebenfalls mehreren Artikeln der UNO-Kinderrechtskonvention (z.B. Artikel 3, 10 und 22) und ist aus Sicht der BJV nicht zu rechtfertigen. Der Wunsch, das Recht und das legitime Bedürf-





nis nach Familienzusammenführung existieren unabhängig davon, ob eine Person einen Aufenthaltsstatus aufgrund politischer Verfolgung oder aufgrund der Bedrohung von Leib und Leben erhalten hat. Hier wird scheinbar das niedrigere Schutzniveau von subsidiär Schutzberechtigten benutzt, um inhaltlich nicht nachvollziehbare Hürden bei der Familienzusammenführung (z.B. für AfghanInnen) einzuführen.

§ 3 Abs. 4, Abs. 4a und § 7, Abs. 2a – jährliche Staatendokumentation und Befristung der Aufenthaltsdauer

Die Beschränkung der (erstmaligen) Aufenthaltsdauer von Asylberechtigten auf drei Jahre ist besonders hinsichtlich der angestrebten Integration von Schutzbedürftigen in die österreichische Gesellschaft fragwürdig. Zusätzlich dazu wird die Situation durch die Erstellung von jährlichen Staatendokumentationen für die relevantesten Herkunftsländer weiter verschärft. Diese Einschätzung begründet sich vor allem darauf, dass so bei positiver Staatenbewertung der Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten unabhängig der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsstatus (jederzeit) beendet werden kann und das einen wesentlichen Einschnitt in das Asylrecht darstellt. Diese Änderung verschlechtert die Aufenthaltssicherheit von Asylberechtigten und untergräbt somit jegliche Integrationsbemühungen. Außerdem verletzt der Vorschlag auch mehrere Kinderrechte wie z.B. das Recht auf regelmäßigen und ununterbrochenen Schulbesuch (Art. 28, e, UNO-KRK).

Abschnitt 5 „Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen“

Zweifelsohne werden von den Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen sowie der Aushebelung des Asylrechts auch zahlreiche Kinder und Jugendliche betroffen sein. Was die damit verbundenen Folgen und die Handhabung dieser Verordnung betrifft, bleibt der Text des vorliegenden Vorschlags und der dazugehörigen Erläuterungen schwammig. Besonders bedenklich ist, dass mit der vorgeschlagenen „Notstandsverordnung“ jedenfalls willkürlich Menschen- und Kinderrechte ausgesetzt werden (können). Das ist in einem Land wie Österreich nicht tolerierbar, weshalb die BJV dem entschieden entgegentritt.

Außerdem fehlt im Entwurf jegliche Anmerkung oder Sonderbestimmung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Es darf davon ausgegangen werden, dass auch zahlreiche UMF von jener Regelung betroffen sein werden und somit allein geflüchtete Kinder direkt an der Grenze zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden. Diese Aussicht ist kaum mit dem Vorrang des Kindeswohls vereinbar. Hier ist vor allem der Artikel 20 der UNO-KRK zu bedenken, der ausdrücklich darauf hinweist, dass besonders Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus dem familiären Umfeld herausgelöst sind, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates haben. Dieser Schutzbestimmung wird der Entwurf nicht gerecht.





Schlussbemerkung

Zusammengefasst stellen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht der BJV Eingriffe in Grundrechte wie z.B. das Recht auf Familie (Art. 8 EMRK) dar und führen in vielen Situationen zu einer Verschlechterung der Situation für betroffene Schutzsuchende. Auch die besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen werden massiv beschnitten, wogegen sich die BJV insbesondere verwehrt. Die BJV vertritt daher die Ansicht, dass der vorliegende Entwurf einer dringenden Überarbeitung bedarf und in dieser Form nicht zur Beschlussfassung gelangen sollte.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Julia Herr'.

Julia Herr
Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'David Neuber'.

David Neuber
Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag.a Magdalena Schwarz'.

Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin

